

# Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV 2021

## § 1 Geltungsbereich

Für den Anschluss und die Nutzung des Spieler-sperrsystems OASIS GlüStV 2021 gelten ausschließlich diese Nutzungsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt (RPDA). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers<sup>1</sup> finden keine Anwendung, auch wenn das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ihnen nicht widerspricht und/oder den Nutzungsvertrag durchführt.

## § 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsübersicht im Dokument „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS GlüStV 2021“. OASIS ermöglicht sowohl Einzelabfragen zum Spielerstatus, als auch Batchabfragen als Backup-Lösung.

## § 3 Anschlussvoraussetzungen

- (1) Der Anschluss an OASIS GlüStV 2021 setzt eine gültige Erlaubnis des Nutzers zur Veranstaltung und / oder Vermittlung von Glücksspielen gemäß Glücksspielstaatsvertrag 2021/2021 bzw. der diesen ratifizierenden Gesetzen der Bundesländer voraus. Bei Auseinanderfallen von Erlaubnisinhaber und Glücksspielveranstalter/-vermittler setzt der Anschluss an OASIS neben der gültigen Erlaubnis eine gem. dieser Erlaubnis zulässige Beauftragung der Durchführung oder zulässige Übertragung der Ausübung des von der Erlaubnis gedeckten Glücksspiels (z.B. durch Ausübungsvertrag) voraus. Soweit in diesen Nutzungsbedingungen auf die Erlaubnis Bezug genommen wird, ist in diesen Fällen auch immer die Ausübungsbefugnis mit umfasst.
- (2) Mit Ablauf oder Wegfall der Erlaubnis erlischt die Berechtigung des Nutzers zum Anschluss an OASIS GlüStV 2021 und der Zugriff auf OASIS GlüStV 2021 wird gesperrt. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Ruhens der Erlaubnis.
- (3) Der Anschluss über OASIS WS setzt eine Freigabeerklärung seitens des Landes Hessen für die programmierte Anschlusslösung voraus.

## § 4 Pflichten des Nutzers

- (1) Die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 benannten Veranstalter und Vermittler von öffentlichem Glücksspiel sind nach Maßgabe des jeweiligen Erlaubnisbescheides in Verbindung mit den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021

(§ 23 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 4 GlüStV 2021) verpflichtet, sich an OASIS GlüStV 2021 anzuschließen sowie OASIS GlüStV 2021 zu nutzen.

- (2) Die Nutzung von OASIS GlüStV 2021 ist nur im Rahmen der Vorgaben und Vereinbarung des Nutzungsvertrages, dieser Nutzungsbedingungen und des Dokumentes „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS GlüStV 2021“ zulässig. Es gelten des Weiteren in der jeweils aktuell gültigen Fassung die Schnittstellenbeschreibung OASIS WS und die Anwenderanleitung OASIS WEB. Die Regeln der Anwenderanleitung OASIS WEB zur Abfrage, Eintragung und Pflege von Sperrungen sind auch bei Anschlusslösungen über OASIS WS zu berücksichtigen.
- (3) Zugangsdaten (einschließlich Zertifikatsinformationen) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind gegen die unbefugte Verwendung durch Dritte zu schützen. Subunternehmer/ Dienstleister gemäß § 6 dieser Nutzungsbedingungen sind in diesem Fall keine Dritte.
- (4) Es dürfen keine Last-, Performance- und / oder Penetrationstests auf der Infrastruktur (Produkktivsystem) von OASIS GlüStV 2021 durchgeführt werden.
- (5) Statusabfragen auf dem Produkktivsystem dürfen nur mit Kundendaten durchgeführt werden. Testabfragen über die Statusabfragefunktion, beispielsweise zur Prüfung der Erreichbarkeit des Systems (is alive Abfragen) oder zu Schulungszwecken, sind nicht zulässig.
- (6) Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der zur Nutzung von OASIS GlüStV 2021 eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit und Integrität von OASIS GlüStV 2021 zu gewährleisten. Erkannte Sicherheitslücken sind dem technischen Ansprechpartner des Landes Hessen, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) unverzüglich zu melden.
- (7) Der Nutzer hat jede Änderung seiner im Rahmen des Nutzungsvertrages einschließlich dessen Anlagen gemachten Angaben unverzüglich schriftlich (E-Mail oder Fax ist ausreichend) dem fachlichen Ansprechpartner Regierungspräsidium Darmstadt (oasis@rpda.hessen.de oder Fax-Nr. 0611 32764 2127) (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) mitzuteilen.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Nutzerin / Nutzer) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten

im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

# Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV 2021

Änderungen ohne Auswirkungen auf die vertraglichen Hauptpflichten, insbesondere Änderungen

- a) der Adresse,
- b) der Ansprechpartner,
- c) der Subunternehmer /Dienstleister (sofern eine Freigabeerklärung vorliegt),
- d) der beteiligten Nutzer im Rahmen einer zentralen Sperrabfrage

werden Vertragsbestandteil und ersetzen die vorhergehenden Angaben, sofern seitens des Landes Hessen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Mitteilung bei dem fachlichen Ansprechpartner schriftlich (E-Mail oder Fax ist ausreichend) widersprochen wird.

Änderungen mit Auswirkungen auf die vertraglichen Hauptpflichten, insbesondere Änderungen

- a) der Nutzung der Einzelstatusabfragen und/oder der Batchabfragen,
- b) des vereinbarten Mengengerüsts (dabei ist es irrelevant, ob das Abfragevolumen bzw. Batchvolumen kleiner oder größer wird),
- c) des vereinbarten Zeitfensters,
- d) der angeschlossenen Standorte,
- e) der Nutzung der Komponenten OASIS WEB / OASIS WS,

bedürfen für ihre Wirksamkeit eines schriftlichen Nachtrages zu dem bestehenden Vertrag. Diesbezügliche Änderungswünsche sind mindestens 5 Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin bei dem fachlichen Ansprechpartner des Landes Hessen (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) zu beantragen.

- (8) Sollte es erforderlich werden, aus technischen Gründen, z.B. wegen signifikanter Veränderungen des Lastverhaltens von OASIS zu bestimmten Tageszeiten und/oder an bestimmten Wochentagen ein neues Zeitfenster für die Batchabfragen zu vereinbaren, ist das neu vereinbarte Zeitfenster vom Nutzer innerhalb von 4 Wochen umzusetzen.
- (9) Der Nutzer hat jede Änderung der Erlaubnis zum Veranlassen und/oder Vermitteln von Glücksspielen gemäß Glücksspielstaatsvertrag 2021, sofern hierdurch der Anschluss oder die Nutzung von OASIS betroffen ist (insbesondere den Ablauf, den Wegfall und / oder das Ruhen der Erlaubnis sowie der Umfang der Abfragepflicht)

unverzüglich dem fachlichen Ansprechpartner des Landes Hessen (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) schriftlich (E-Mail oder Fax ist ausreichend) mitzuteilen.

## § 5 Verantwortlichkeit für die Sperrdaten

- (1) Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Auftrag (durch Mitarbeiter oder einem ihm zurechenbaren Dritten) eingetragenen Spielerdaten.
- (2) Das Verfahren zur Verhängung einer Fremd- oder Selbstsperrung, inklusive der Dokumentation und Aufbewahrung der Dokumentation der Umstände, die zur Eintragung einer Sperrung geführt haben, liegt in der alleinigen Verantwortung des einzelnen Nutzers.
- (3) Die den gesetzlichen Regelungen, dem Erlaubnisbescheid und dieser vertraglichen Vereinbarung entsprechende Nutzung von OASIS GlüStV 2021, insbesondere die korrekte Statusabfrage (ist ein Spieler gesperrt oder nicht), liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers.
- (4) Sofern mehrere Nutzer eine zentrale Statusabfrage einrichten möchten, ist das „Formblatt zentrale Sperrabfrage“ von jedem der an der zentralen Statusabfrage beteiligten Nutzer ausgefüllt und unterzeichnet dem Nutzungsvertrag beizufügen. Die zentrale Statusabfrage wird jedem beteiligten Nutzer wie eine eigene Abfrage zugerechnet. Die Abfrage muss mit der Veranstalterkennung des Nutzers durchgeführt werden, für den die Abfrage erfolgt.
- (5) Sperrdaten, die gelöscht werden müssen, weil sie fehlerhaft / zu Unrecht eingetragen wurden, müssen dem fachlichen Ansprechpartner des Landes Hessen (§ 7 Abs 4 der Nutzungsbedingungen) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemeldet werden (z.B. schriftlich oder per Fax), damit dieser die Aufhebung und Löschung veranlasst.

## § 6 Einsatz von Subunternehmern / Dienstleister

- (1) Der Nutzer kann den Anschluss und die Nutzung von OASIS GlüStV 2021 unter Einbindung eines Subunternehmers / Dienstleisters vornehmen, sofern dieser für seine Anschlusslösung eine entsprechende Freigabeerklärung durch das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, erhalten hat. Anschlusslösungen müssen, soweit gesetzlich erforderlich, mit dem jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten abgestimmt sein.
- (2) Subunternehmer / Dienstleister sind gegenüber dem fachlichen Ansprechpartner des Landes Hessen zu benennen.

- (3) Der Nutzer hat seine sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, soweit erforderlich, an die von ihm zum Anschluss und zur Nutzung von OASIS GlüStV 2021 eingesetzten Subunternehmer / Dienstleister weiterzugeben. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen und alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten beachtet werden.
- (4) Der Nutzer hat den Subunternehmer / Dienstleister zu verpflichten, alle Änderungen an einer eingesetzten Anschlusslösung, im Vorfeld schriftlich (E-Mail oder Fax ist ausreichend) dem Land Hessen, vertreten durch das RPDA, anzuzeigen, sofern die Freigabeerklärung hiervon tangiert wird.

## § 7 Fachliche und technische Ansprechpartner

- (1) Der fachliche Ansprechpartner des Nutzers hat die Aufgabe, Fragen in Bezug auf eine verhängte Sperre zu klären.
- (2) Der technische Ansprechpartner des Nutzers hat die Aufgabe, Fragen bezüglich der technischen Funktionalitäten zu klären und an der Problembeseitigung mitzuwirken.
- (3) Fachliche und technische Ansprechpartner des Nutzers werden im Online-Antrag benannt.
- (4) Fachliche und technische Ansprechpartner des Landes Hessen werden im Dokument „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS GlüStV 2021“ benannt.

## § 8 Support

- (1) Die Supportleistung ergibt sich aus der Leistungsübersicht im Dokument „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS GlüStV 2021“ (Bestandteil des Nutzungsvertrages).
- (2) Als Mindestsupportleistung gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige. Diese ist dem als Bestandteil des Vertrages beigefügten Dokument „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS GlüStV 2021“ zu entnehmen.
- (3) Die Supportleistungen werden grundsätzlich gegenüber allen Nutzern von OASIS GlüStV 2021 in gleichem Umfang erbracht. Sollten die Supportleistungen zu einem späteren Zeitpunkt erweitert werden, gelten diese Erweiterungen automatisch auch für ältere Verträge. Dies kann zu einer Anpassung des Entgeltes nach § 13a Abs. 1 b) dieser Nutzungsbedingungen führen.

## § 9 Haftung

- (1) Der Nutzer stellt das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, und seine Erfüllungsgehilfen von Ansprüchen Dritter frei, die **infolge einer schuldhaften Verletzung** der hier aufgeführten Pflichten und / oder infolge anderer schuldhafter schädigender Handlungen **durch den Nutzer oder ihm zurechenbare Dritte** gegen das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, geltend gemacht werden.

Überdies leistet der Nutzer Ersatz für darüber hinausgehende Schäden, die dem Land Hessen, vertreten durch das RPDA, selbst entstehen, einschließlich der Kosten für eine eventuelle erforderliche Rechtsverfolgung und -verteidigung. Diese Verpflichtung besteht auch bei einem Missbrauch des Nutzerkontos durch Dritte, soweit den Nutzer dafür ein Verschulden trifft.

- (2) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, haftet nicht für Schäden infolge von Leistungsausfällen und Leistungsverzögerungen aufgrund unvorhersehbarer vom Land Hessen, vertreten durch das RPDA, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretender Ereignisse (höhere Gewalt). Als Ereignisse höherer Gewalt in diesem Sinne können insbesondere gelten: Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z. B. mit Computerviren), Stromausfälle und der Ausfall oder eine Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.
- (3) Es besteht keine Haftung des Landes Hessen für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der seitens des Nutzers an OASIS GlüStV 2021 übermittelten Daten.
- (4) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch Verlust oder Missbrauch der Zugangsdaten und Zertifikatsinformationen entstehen.
- (5) Für sonstige Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf), bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (wie die Verletzung von Amtspflichten, § 839 BGB, Artikel 34 GG) tritt diese Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit ein.

# Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV 2021

## § 10 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Regelungen der für ihn gültigen Datenschutzgesetze (Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetzes sowie Datenschutzgesetz des jeweiligen Landes) zu kennen und zu beachten, insbesondere alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, personenbezogene Daten gegen Missbrauch zu sichern. Er verpflichtet sich, über Informationen, Unterlagen und Daten Dritter, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bekannt werden, während und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und nur im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen weiterzugeben.
- (2) Der Nutzer sichert zu, dass er die bei ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und Subunternehmer / Dienstleister mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie zur Einhaltung der vorstehenden Regelungen verpflichtet. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist zu überwachen. Vertrauliche Informationen werden nur in dem Umfang an zur Leistungserbringung eingesetzte Personen und Subunternehmer / Dienstleister weitergegeben, der erforderlich ist, um den vereinbarten Zweck zu erreichen.
- (3) Bei Nichterfüllung der vorstehend genannten Pflichten ist das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und bei erfolglosem Fristverstreichen das Vertragsverhältnis durch Kündigung zu beenden.
- (4) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, erbringt seine Leistungen unter Einhaltung der für das Land Hessen geltenden DS-GVO sowie des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Insbesondere hat das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Art. 25 und 32 DS-GVO getroffen, die erforderlich sind, personenbezogene Daten gegen Missbrauch zu sichern. Es wurden ein Verarbeitungsverzeichnis, ein Protokollierungskonzept und ein Datensicherheitskonzept erstellt. Diese werden fortgeschrieben. Diese Dokumente sind und werden mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen unterliegt einer regelmäßigen Kontrolle.

## § 11 Rechte

Die Parteien behalten das ausschließliche Recht an sämtlichen Informationen, die die jeweils andere Partei erhält oder sonst erlangt, unabhängig von ihrer Verkörperung (einschließlich z.B. Dokumente, Handbücher, Spezifikationen).

## § 12 Datenspeicherung

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ist berechtigt, die vom Nutzer auf der Grundlage von §§ 8, 23 GlüStV 2021 im Rahmen des Antragsprozesses zur Nutzung von OASIS GlüStV 2021 angegebenen personenbezogenen Daten sowie die Daten der Ansprechpartner des Nutzers in OASIS GlüStV 2021 zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- (2) Der Nutzer ist jederzeit berechtigt, über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten beim fachlichen Ansprechpartner des Landes Hessen (§ 7 Abs. 4 der Nutzungsbedingungen) Auskunft zu erhalten.

## § 13 Entgelt

- (1) Für die laufende Nutzung von OASIS GlüStV 2021 (Abfragen des Spielerstatus; Abfragen des Spielerstatus vor dem Versand von Werbung; Abfragen des Spielerstatus zur Gewährung von Boni und Rabatten) wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Abfrageverhalten des Nutzers unter Zugrundelegung der Preisliste OASIS GlüStV 2021 in der jeweils gültigen Fassung. Die Preisliste OASIS GlüStV 2021 ist Bestandteil der Nutzungsbedingungen. Sie wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Das Entgelt für bereits angeschlossene Nutzer wird durch das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, jeweils im 1. Quartal im Rahmen der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt. Neue Nutzer erhalten innerhalb von 8 Wochen nach Anschluss an OASIS GlüStV 2021 die Festsetzung des Entgelts. Vorauszahlungen können vom Nutzer quartalsweise oder als Einmalzahlung beglichen werden. Die Einzelheiten zur Zahlung sind der jeweils aktuellen Rechnung zu entnehmen.
- (3) Eine Erhöhung des Rechnungsbetrags aufgrund erhöhter Abfragezahlen stellt keine Erhöhung des Nutzungsentgeltes im Sinne des § 13a der Nutzungsbedingungen dar.

# Nutzungsbedingungen OASIS GlüStV 2021

- (4) Bei Zahlungsverzug ist das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, berechtigt, nach erfolgloser Mahnung den Zugang des Nutzers zu OASIS GlüStV 2021 zu sperren.

Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, kann darüber hinaus Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, der von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, erheben. Die Kosten je Mahnung betragen 2,50 €.

## § 13a Entgelterhöhung

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ist berechtigt, die in der Preisliste ausgewiesenen Entgelte zu erhöhen, wenn und soweit
- sich die für die Entgeltberechnung maßgeblichen Personalkosten durch Gesetz und / oder Tarifvertrag erhöhen,
  - während der Vertragsdauer eine Änderung des Spielersperrsystems im Rahmen der Ziffer III des Dokumentes „Leistungsübersicht und technische Anforderungen OASIS GlüStV 2021“ durchgeführt wird und sich hierdurch die für die Entgeltberechnung maßgeblichen Sach- und Personalkosten erhöhen,
  - während der Vertragsdauer eine Änderung der Betriebskosten des technischen Ansprechpartners des Landes Hessen eintritt und sich hierdurch die für die Entgeltberechnung maßgeblichen Sachkosten erhöhen.
- (2) Erhöhungen des Nutzungsentgelts werden mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht sowie schriftlich oder in Textform (per E-Mail) den Nutzern bekannt gemacht.

Im Regelfall werden Preiserhöhungen bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres veröffentlicht und den Nutzern bekannt gemacht und treten zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

## § 13b Entgeltreduzierung

- (1) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ist verpflichtet, bei einer Verringerung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Sach- und Personalkosten das monatliche Nutzungsentgelt entsprechend zu reduzieren.
- (2) Das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, ist weiterhin verpflichtet, die einzelnen Nutzungsentgelte zu reduzieren, wenn sich die Ge-

samtzahl der Abfragen (Einzel- und Batchabfragen) gegenüber der bei der Erstellung der jeweils gültigen Preisliste zugrunde gelegten Abfragen, in maßgeblichem Umfang erhöht. In diesem Fall wird der Einzelpreis jeder einzelnen Preiskategorie um den Teil v.H. reduziert, um den die prognostizierten Entgelte über den dem Land Hessen monatlich entstehenden Kosten (s. Erläuterungen in der Preisliste), hochgerechnet auf 1 Jahr, liegen. Der Mindestpreis reduziert sich ebenfalls um diesen Anteil. Die Reduzierung der Einzelpreise sowie des Mindestbetrages erfolgt in der Jahresabrechnung rückwirkend für das Abrechnungsjahr.

- (3) Sofern das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, im laufenden Kalenderjahr feststellt, dass ein Verfahren nach Abs. 2 Satz 1 erforderlich ist, können die im Rahmen der Abrechnung für das Vorjahr festgesetzten Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr unterjährig gestoppt oder reduziert werden.

## § 14 Vertragslaufzeit / Beendigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Ablauf oder Wegfall der Erlaubnis / Konzession und/oder Wegfall der Verpflichtung zum Anschluss an und zur Nutzung von OASIS GlüStV 2021 endet der Nutzungsvertrag OASIS GlüStV 2021, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem mitgeteilten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung (§ 4 Abs. 9 der Nutzungsbedingungen).
- (2) Bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten durch den Nutzer ist das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und bei erfolglosem Fristverstreichen das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung zu beenden.
- (3) § 60 VwVfG (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt unberührt.
- (4) Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Abs. 1, 3 oder 4 erlischt die Berechtigung des Nutzers zum Anschluss an und zur Nutzung von OASIS GlüStV 2021 und der Zugriff auf OASIS GlüStV 2021 wird gesperrt.
- (5) Bei Geschäftsaufgabe, Fusionen, Insolvenz oder dem Vorliegen sonstiger Gründe, die die weitere Aufbewahrung der Sperrunterlagen durch den die Sperre veranlassenden Nutzer unmöglich machen, hat dieser sämtliche die Sperre betreffenden Unterlagen dem Land Hessen, vertreten durch das RPDA, auszuhändigen. Ist ein Rechtsnachfolger vorhanden, kann das Land Hessen, vertreten durch das RPDA, diesem die

Sperren zuordnen und ihm die zugehörigen Unterlagen zur verantwortlichen Aufbewahrung übergeben (§ 8 Abs. 7 GlüStV 2021).

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und ideellen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Nutzungsbedingungen als lückenhaft erweisen.